

# Weisung 202209012 vom 26.09.2022 – Aktualisierung der Fachlichen Weisung zum § 196 SGB IX

**Laufende Nummer:** 202209012  
**Geschäftszeichen:** GR3 – 5367.5  
**Gültig ab:** 26.09.2022  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** nicht betroffen  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- Weisung 201912016 vom 20.12.2019 – Umsetzung der Rechtsänderungen zum 01.01.2020 aufgrund aktueller Gesetze im Kontext der Fachlichen Weisungen Reha/SB

---

**Aufgrund der zum 01.08.2022 in Kraft getretenen überarbeiteten Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“ (GE IFD) wurde die Fachliche Weisung zu § 196 SGB IX aktualisiert.**

## 1. Ausgangssituation

Die [GE IFD](#) wurde auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) überarbeitet und ist zum 1. August 2022 in Kraft getreten.

## 2. Auftrag und Ziel

Die GE IFD beinhaltet grundsätzlich Regelungen zur Inanspruchnahme der IFD durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten (§ 196 Abs. 3 Satz 1 SGB IX). Darüber hinaus wird das Angebot der IFD ganzheitlich d. h. übergreifend für Rehabilitationsträger und Integrationsämter dargestellt, insbesondere um die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten zu verdeutlichen.

Mit der neuen Fassung der GE IFD werden/wird insbesondere:

- die Ziele dieser Gemeinsamen Empfehlung sowie die Aufgaben der Integrationsfachdiensten konkretisiert.
- die Zielgruppe junger Menschen mit Behinderungen deutlicher hervorgehoben. Indem das Thema Ausbildung (Ausbildungsplatz) durchgängig als gleichberechtigte Alternative zum Arbeitsplatz explizit beschrieben wird.
- Beispiele für die Anlässe einer Beauftragung (§ 5) sowie für mögliche Fragen einer fachdienstlichen Stellungnahme (§ 7) beschrieben. Diese sollen als Orientierung für die Umsetzung der GE in der Praxis dienen.
- ein neuer „Koordinierungsausschuss IFD“ auf Bundesebene (§ 9) eingerichtet. Das Ziel des Ausschusses ist es, sich über die Auslastung, den Zugang, die aktuellen Entwicklungen und Besonderheiten im Bereich IFD in den Regionen und Ländern auszutauschen und somit das Angebot der IFD für Menschen mit Behinderungen und die Zusammenarbeit weiterzuentwickeln. Grundlage hierfür bilden die (Praxis-)Erfahrungen aus den Regionen, die in den Austausch einzubringen sind. Ein Austausch auf Landesebene im Rahmen des Landeskoordinierungsausschusses soll weiterhin erfolgen bzw. realisiert werden. Die Landeskoordinierungsausschüsse werden durch Integrationsämter initiiert.

Die Anlage zur GE IFD enthält die neuen Vergütungspauschalen, diese wurden in Anlehnung an die allgemeinen Preissteigerungen angepasst.

Auf Basis der überarbeiteten GE IFD wurde die Fachliche Weisung zum § 196 SGB IX angepasst. Die aktualisierte Fachliche Weisung steht ab sofort im Intranet und Internet zur Verfügung.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen beachten die Weisung, stellen die Umsetzung sicher und wirken in den Landeskoordinierungsausschüssen mit.

Die Agenturen für Arbeit beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisung und die GE IFD in der jeweils geltenden Fassung an.

### **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift